



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag  
zur Änderung vom Tarifvertrag über betriebliche  
Sonderzahlungen für Beschäftigte (ÄTV)**

Abschluss: 19.05.2021

Gültig ab: 01.06.2021

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**

2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,  
Bezirk Baden-Württemberg,  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag zur Änderung vom Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für  
Beschäftigte (ÄTV)**

vereinbart:

**§ 1**

**Geänderte Tarifregelungen**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Änderungen zum Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen:

1. **Änderung des TV SoZa**

**§ 2**

**TV SoZa wird wie folgt ergänzt:**

2a Die Betriebsparteien können für eine mindestens dreijährige Laufzeit aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung ein betriebliches Optionsmodell vereinbaren. Gibt es im Betrieb entsprechende übertarifliche Sonderzahlungen oder andere Gratifikationen, so sind diese vor Einführung des Optionsmodells zu berücksichtigen.

In einem solchen Optionsmodell können die Leistungen nach § 2.2 TV SoZa in jeder Staffel um bis zu 50 % gekürzt oder um bis zu 50 % symmetrisch erhöht werden. Die Kennzahlen zur Ermittlung der tatsächlich zu zahlenden Höhe legen die Betriebsparteien in der freiwilligen Betriebsvereinbarung fest. Die Festlegung hat mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Anwendung des Optionsmodells zu erfolgen.

Die vom Geltungsbereich erfassten Beschäftigten einer solchen Vereinbarung sind vor Inkrafttreten in angemessener Form zu beteiligen.

Während der Laufzeit dieses Optionsmodells haben die Betriebsparteien eine geeignete Form der Beschäftigungssicherung zu vereinbaren.

Die Betriebsvereinbarung ist den Tarifvertragsparteien vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu geben. Die Tarifvertragsparteien können der Betriebsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung widersprechen,

- wenn die zugrundeliegenden Kennzahlen nach üblicherweise zu erwartenden Verläufen nicht dazu geeignet sind, eine Varianz der Sonderzahlungen in beide Richtungen zu ermöglichen. Dabei sind sowohl die Vergangenheit als auch die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen;
- wenn im Betrieb ein Ergänzungstarifvertrag im Sinne des Tarifvertrags zur Sicherung von Arbeitsplätzen („Pforzheimer Abkommens“) gilt.
- 

### § 3

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens und Beendigung

Die vereinbarten Änderungen zum Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen treten zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Pforzheim, den 19. Mai 2021

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,  
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,  
Pforzheim

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....  
Dr. Guido Grohmann

.....  
Roman Zitzelsberger

.....  
Barbara Resch

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,  
Schwäbisch Gmünd

.....  
Rainer Schiessle